



votum



Inhalt

Editorial.....	2
Impressum	2
ChatGPT - Einfach mal ausprobieren	3
Gewerblicher Handel von Fotografien von Kolleginnen und Kollegen	8
Fehlende Verfassungstreue der Schöffinnen und Schöffen als absoluter Revisionsgrund?.....	9
Besoldung.....	10
Familienbezogene Besoldungsbestandteile nehmen Überhand	10
Spätere Besoldungsreparatur „im Interesse der Dienstkräfte!?“	12
Peinlicher Rechtsvortrag vor dem BVerwG	13
Berlin senkt Einstellungsvoraussetzungen weiter	14
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar	15
Dienstrecht.....	15
Neues von PEBB\$Y	15
Glosse: „Der Präsident, der Präsident, der hat immer Recht“	17
Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben.....	18
Veranstaltungen.....	18
Neujahrsempfang am 19. Januar 2023.....	18
Onlineinformationsveranstaltung für Proberichterinnen und -richter.....	19
Führung durch die Ausstellung „Hugo van der Goes“ in der Gemäldegalerie.....	19
Stammtische.....	19
Rezensionen	20
Allgemeines Verwaltungsrecht	20

Editorial

Liebe Mitglieder,

liebe Leserinnen und Leser!

Die erste Votumsausgabe dieses Jahres beschäftigt sich mit dem hochaktuellen Thema der künstlichen Intelligenz. Ein Kollege hat sie einmal für die juristische Arbeit getestet. Ferner finden Sie einen Artikel zum gewerblichen Handel mit den Fotografien von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Deutschen Richtergesetzes zur Verfassungstreue der Schöffinnen und Schöffen. Wie immer finden Sie auch in dieser Ausgabe Neues zum Dienst- und Besoldungsrecht. Hier gibt Ihnen insbesondere ein Artikel Einblick in die Bedeutung der sagenumwobenen „PEBBSY“ – Zahlen.

Die Aufsätze und Berichte sind auch auf unserer Website unter www.drb-berlin.de zu finden.

Im Namen des Vorstandes wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihre Redaktion

Dr. Henrikje-Sophie Budde
Gloria Bartelt
Dr. Hendrik Maroldt

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/95993483
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Dr. Henrikje-Sophie Budde
Gloria Bartelt
Dr. Hendrik Maroldt
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

ChatGPT - Einfach mal ausprobieren

Dieser Tage ist er in aller Munde: ChatGPT – der Chatbot des US-amerikanischen Unternehmens OpenAI LP, das nach eigenen Angaben (vgl. <https://openai.com/about/>) maßgeblich u.a. von Microsoft finanziert wird und das Ziel verfolgt, den Einsatz künstlicher Intelligenz gesamtgesellschaftlich sinnvoll zu gestalten. Bei ChatGPT (GPT steht für *Generative Pre-trained Transformer*) handelt es sich letztlich um ein Dialogsystem wie Sie es wahrscheinlich von vielen Webseiten kennen, die Kundenservice „per Chat“ anbieten. Die Berliner Verwaltung setzt hierzu beispielsweise den Chatbot „Bobbi“ ein (vgl. <https://service.berlin.de/chatbot/chatbot-bobbi-606279.php>).

Die Besonderheit von ChatGPT ist, dass er auf maschinellem Lernen beruht, also – grob gesprochen – der Fähigkeit, induktiv zu lernen. Für diesen induktiven Lernprozess greift ChatGPT auf eine immense Datenmenge zurück; er lernt auch aus den Dialogen mit seinen Nutzerinnen und Nutzern. Die Fähigkeiten von ChatGPT sind beeindruckend: Er kann z.B. Gedichte, Grußkarten, Reden, Bewerbungen oder Programmcodes schreiben, Bücher und Texte zusammenfassen, komplexe (Excel-)Formeln generieren oder (mit mittelmäßigen Ergebnissen) ein US-amerikanisches *bar exam* (die Zulassungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) bestehen (vgl. Choi u.a., ChatGPT Goes to Law School, Minnesota Legal Studies Research Paper No. 23-03, 23. Januar 2023). Schülerinnen und Schüler lassen ihn Hausaufgaben machen, Lehrerinnen und Lehrer überlassen ihm die Korrektur (und Aufgabenstellung).

Über ChatGPT und die zugrundeliegende Technologie gibt es viel zu sagen. Über die gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Systems und seinesgleichen lohnt es sich, (lange, gründlich und kritisch) nachzudenken und zu diskutieren (vgl. z.B. FAZ Nr. 40 vom 16. Februar 2023, S. 16). Hier soll es um die „ganz großen Fragen“ – Hast Du ein Bewusstsein? Ich denke schon, antwortet der Rechner (s. DIE ZEIT Nr. 3 vom 12. Januar 2023, S. 13) – nicht gehen. Dieser kurze Artikel möchte dazu animieren, sich mit der Technologie, die in der Zukunft eine große Rolle spielen wird, auseinanderzusetzen und aufzeigen, dass die Aufgaben der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in absehbarer Zeit keinesfalls von „künstlicher Intelligenz“ erledigt werden (vgl. hierzu auch Frey/Osborne, The future of employment: How susceptible are jobs to computerisation?,

Technological Forecasting and Social Change 114 [2017]: 254-280 [Appendix A: Platz 271 von 702 für Richterinnen und Richter, Platz 353 von 702 für Verwaltungsrichterinnen und -richter]). Wer sich mit ChatGPT & Co. befasst und dabei (unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit technologischer Entwicklungen) bedenkt, dass deren öffentlicher Lernprozess erst im November 2022 begonnen hat, wird vermutlich auch erkennen, dass diese Technologie (sachgerecht eingesetzt) eine enorme Arbeitserleichterung (zumindest) bei profanen und repetitiven Tätigkeiten (auch) in der Justiz ermöglichen könnte, so dass mehr Zeit für schwierige Aufgaben und harte Nüsse bleibt (in diese Richtung – für den Anwaltsberuf – Tippett/Alexander, Robots are coming for the lawyers, 9. August 2021, <https://t1p.de/c0k1p>). Angesichts der demografischen Entwicklung, schleppender Nachwuchsgewinnung, steigender Arbeitsbelastung und zunehmender Verfahrensdauer lohnt es sich, hierüber zumindest nachzudenken.



Foto: M. Frenzel

Die Anmeldung für ChatGPT ist einfach: Auf der Website <https://chat.openai.com/auth/login> können Interessierte sich registrieren. Leider müssen eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer angegeben werden. Dann geht's schon los: Sie können mit ChatGPT schreiben und seine Fähigkeiten testen. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Im Folgenden werden (inhaltlich unverändert) einige Auszüge aus im Dezember 2022 und Januar 2023 geführten Gesprächen des Autors mit ChatGPT wiedergegeben.

Zunächst einmal eine Wissensfrage, die auch mit einer Suchmaschine zu beantworten wäre:

Autor: Was ist der Tatbestand in einem Urteil?

ChatGPT: Der Tatbestand in einem Urteil beschreibt die Fakten des Falles, die zur Entscheidung des Gerichts führen. Es beinhaltet die Informationen, die festgelegt wurden, um die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu beurteilen. Es umfasst normalerweise eine Beschreibung der Umstände, unter denen die angebliche Straftat begangen wurde, sowie Beweise, die vor Gericht vorgelegt wurden. Ein Tatbestand ist ein wichtiger Bestandteil eines Urteils, da er die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts bildet.



Foto: S. Schifferdecker

Offenbar ist ChatGPT dem Strafrecht zugeneigt, von daher eine kniffligere Frage aus diesem Rechtsgebiet:

Autor: A schießt auf B und verletzt ihn. A nimmt an, er habe B getötet. Er geht davon aus, die Leiche des B zu vergraben. Tatsächlich lebt B noch, als A ihn vergräbt. A bekommt das nicht mit. B erstickt in dem Grab. Hat A sich wegen eines Tötungsdeliktes strafbar gemacht?

ChatGPT: Wenn A auf B schießt und verletzt ihn, und dann annimmt, dass er B getötet hat und beschließt, die Leiche zu vergraben, könnte A sich wegen Totschlags strafbar gemacht haben. Auch wenn A nicht beabsichtigt hat, B zu töten, aber durch sein Handeln die Todesursache verursacht hat und beschlossen hat, die Leiche zu vergraben, könnte er sich dennoch strafbar gemacht haben. Tatsächlich lebt B noch, als A ihn vergräbt, aber B stirbt in dem Grab durch Erstickung, A trägt die Verantwortung für das Erstickten von B. Es wäre wichtig, die Umstände des Falls genau zu untersuchen, um sicherzustellen, dass alle Elemente eines Tötungsdelikts vorliegen.

Vielleicht liegt dem Chatbot das Öffentliche Recht mehr:

Autor: A und B sind verheiratet. A ist deutscher Staatsangehöriger und B ist eritreische Staatsangehörige. A lebt in Berlin (Deutschland) und B lebt in Asmara (Eritrea). B möchte zu A reisen und gemeinsam mit ihm in Deutschland leben. Welche rechtlichen Voraussetzungen muss

B erfüllen? Welche Anträge muss B stellen? Wo muss B diese Anträge stellen?

ChatGPT: Wenn B, eine eritreische Staatsangehörige, möchte nach Deutschland reisen und dort mit ihrem Ehemann A leben, muss sie eine Reihe von rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und bestimmte Anträge stellen.

Voraussetzungen: B muss über einen gültigen Pass und ein gültiges Visum verfügen. Sie muss auch nachweisen, dass sie über ausreichend Mittel verfügt, um sich selbst und ihre Familie während ihres Aufenthalts in Deutschland zu unterstützen. Sie muss auch nachweisen, dass sie keine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt und dass sie keine Krankheiten hat, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind.

Anträge: B muss einen Antrag auf ein Ehegattenvisa stellen, das ihr ermöglicht, nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten. Sie muss auch einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen, um in Deutschland zu leben und zu arbeiten.

Stellen: B muss diese Anträge bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Eritrea, also bei der deutschen Botschaft oder dem Konsulat in Asmara stellen. Es ist wichtig zu beachten, dass die Verfahren und die erforderlichen Unterlagen von Land zu Land unterschiedlich sind und dass die Verfahrenszeiten variieren können. Es ist auch wichtig, sich rechtzeitig und gründlich auf die Antragsstellung vorzubereiten und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Nachdem hier noch einige Einzelheiten abgefragt wurden, musste ChatGPT sich zum Thema „Scheinehe“ äußern (am Ende brach die Antwort ab, was aufgrund von Serverüberlastungen gelegentlich vorkommt):

Autor: Darf die Auslandsvertretung den Antrag mit der Begründung ablehnen, in Wirklichkeit seien A und B nicht verheiratet, sondern nur zum Schein?

ChatGPT: Eine Auslandsvertretung darf den Antrag auf ein Ehegattenvisum und eine Aufenthaltserlaubnis ablehnen, wenn sie der Meinung ist, dass die Ehe zwischen den Antragstellern nur zum Schein besteht und nicht auf echter Liebe oder einer festen Bindung basiert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Auslandsvertretung Hinweise darauf hat, dass die Ehe lediglich eingegangen wurde, um eine Einreise- und Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Eine solche Annahme kann von der Auslandsvertretung getroffen werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Ehe nicht echt ist, wie z.B. wenn die Ehe sehr kurz be-

steht, wenn es keine gemeinsamen Wohn- oder Lebensverhältnisse gibt, wenn es keine gemeinsamen Interessen oder Aktivitäten gibt, w...



Foto: M. Frenzel

Zuletzt ging es um prozessuales Grundlagenwissen:

Autor: Bei welchem Gericht müsste B ihre Klage erheben?

ChatGPT: Wenn B beschließt, eine Klage gegen die Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung, ihren Antrag auf Ehegattenvisum und Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, einzureichen, müsste sie diese Klage vor einem zuständigen Verwaltungsgericht in Deutschland erheben. Die zuständige Gericht wäre das Verwaltungsgericht des Bundeslandes, in dem sich die zuständige Auslandsvertretung befindet, also in diesem Fall das Verwaltungsgericht in Berlin. Es ist wichtig zu beachten, dass die Klage innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Ablehnung eingereicht werden muss und dass es sinnvoll sein kann, sich an einen Anwalt zu wenden, um die Klage vorzubereiten und zu vertreten. Es ist auch zu beachten, dass die Verfahrenszeiten variieren können und es kann länger dauern, bis eine Entscheidung getroffen wird.

Um (noch) etwas speziellere Kenntnisse abzufragen, ein Ausflug in das Sozialrecht:

Autor: X lebt mit Y in einer Wohnung. Y erhält Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Das Einkommen von X beläuft sich nach Steuern auf 100000 Euro im Jahr. Das für Y zuständige Jobcenter lehnt den Antrag von Y, ihr weiterhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren ab. Das Jobcenter begründet seine Entscheidung damit, dass X und Y eine Bedarfsgemeinschaft bildeten und das Einkommen des X zur Bedarfsdeckung des Y zu berücksichtigen sei. Was kann Y jetzt tun?

ChatGPT: Wenn Y der Meinung ist, dass die Entscheidung des Jobcenters, ihren Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abzulehnen, unrichtig ist, kann sie Widerspruch gegen

diese Entscheidung einlegen. Dieser Widerspruch muss innerhalb einer bestimmten Frist beim Jobcenter eingereicht werden. Im Widerspruchsverfahren wird das Jobcenter nochmals prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorliegen. Sollte Y mit dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens unzufrieden sein, kann sie Klage bei einem Sozialgericht erheben. Das Sozialgericht wird dann prüfen, ob das Jobcenter die Entscheidung auf der richtigen rechtlichen Grundlage und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände getroffen hat. Es ist wichtig zu beachten, dass die Verfahrenszeiten variieren können und es kann länger dauern, bis eine Entscheidung getroffen wird. Es ist auch ratsam, sich an einen Anwalt zu wenden, der Erfahrung in diesem Bereich hat, um eine Einschätzung der Erfolgsaussichten zu erhalten und um bei der Vorbereitung und Vertretung der Klage zu unterstützen.

Das war nicht die erhoffte Antwort (leider kam es im Folgenden wieder zu einem Abbruch):

Autor: Kann es denn wirklich sein, dass das Einkommen von X dem Y zugerechnet wird?

ChatGPT: Ob das Einkommen von X dem Y zugerechnet werden kann, hängt von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Umständen des konkreten Falls ab. Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden bei der Prüfung der Leistungsberechtigung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Mitglieder einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn mehrere Personen zusammen in einer Wohnung leben und für ihren Lebensunterhalt aufeinander angewiesen sind. Es gibt jedoch auch Ausnahmen und Sonderreg...

Autor: X und Y sind kein Paar. Sind sie trotzdem eine Bedarfsgemeinschaft? Sie teilen sich die Ausgaben für Lebensmittel und Strom, haben aber jeweils eigene Konten.

ChatGPT: Ob X und Y eine Bedarfsgemeinschaft bilden, hängt von den Umständen des konkreten Falls ab und muss im Einzelfall durch das Jobcenter oder ein Gericht geprüft werden. Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bilden Personen eine Bedarfsgemeinschaft, wenn sie zusammen in einer Wohnung leben und für ihren Lebensunterhalt aufeinander angewiesen sind. Ob X und Y tatsächlich eine solche Bedarfsgemeinschaft bilden, hängt von vielen Faktoren ab, wie z.B. der Art und dem Umfang der gemeinsamen Ausgaben, der Häufigkeit und Dauer der gemeinsamen Wohnungsnutzung, der Art der Beziehung zwischen den beiden Personen usw. Es ist möglich, dass X und Y als Wohngemeinschaft leben, ohne dass sie

eine Bedarfsgemeinschaft bilden, insbesondere wenn sie sich die Kosten für die Wohnung teilen, aber ihre Finanzen getrennt halten und unabhängig voneinander leben. Es ist daher ratsam, dass Y mit dem Jobcenter oder einem Anwalt spricht um zu prüfen, ob in ihrem Fall eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt und wie ihre Rechtsposition ist.



Foto: M. Frenzel

Im Steuerrecht (nicht abgedruckt) wurden die Antworten etwas diffus; bei Fragen nach Richterbesoldung und -pensionen musste ChatGPT passen.

Autor: Bitte gib mir eine Formel zur Berechnung der Ruhestandsbezüge eines Richters in Berlin.

ChatGPT: Es gibt keine einheitliche Formel zur Berechnung der Ruhestandsbezüge von Richtern in Berlin oder in Deutschland im Allgemeinen, da dies von verschiedenen Faktoren abhängt, wie zum Beispiel dem Einkommen während des Berufslebens, der Dauer des Berufsdienstes und dem Alter bei Pensionierung. Um genauere Informationen zu erhalten, wenden Sie sich am besten an die zuständige Pensionseinrichtung des Landes Berlin oder an die Personalabteilung des jeweiligen Gerichts.

Von daher noch ein kurzer Ausflug in das Bürgerliche Recht:

Autor: D vermietet eine Wohnung an F. Die beiden haben keinen schriftlichen Mietvertrag. Fünfzehn Jahre nachdem F in die Wohnung eingezogen ist, kündigt D den Mietvertrag und verlangt, dass F innerhalb von zwei Wochen auszieht. Muss F ausziehen?

ChatGPT: Ob F ausziehen muss, hängt von den Umständen ab und kann ohne weitere Informationen nicht beantwortet werden. In Deutschland gibt es Gesetze, die bestimmen, wie lange ein Mietverhältnis dauern kann, wenn kein schriftlicher Mietvertrag besteht. In der Regel gilt ein unbefristeter Mietvertrag, wenn eine Wohnung länger als ein Jahr bewohnt wird. In diesem Fall kann D nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. Eigenbedarf, kündigen. Es wäre ratsam, dass F sich an einen Anwalt wendet um sich über seine Rechte und Pflichten zu informieren und eventuelle Schritte einzuleiten.

Autor: D behauptet Eigenbedarf. F glaubt das nicht. Was kann F tun?

ChatGPT: Wenn D behauptet, dass er die Wohnung aufgrund von Eigenbedarf benötigt und F diese Behauptung in Frage stellt, gibt es mehrere Schritte, die F unternehmen kann:

F kann sich an einen Anwalt wenden, um sich über seine Rechte und Pflichten im Falle einer Kündigung aufgrund von Eigenbedarf zu informieren.

F kann Widerspruch gegen die Kündigung einlegen und darlegen, warum er glaubt, dass D keinen berechtigten Eigenbedarf hat. Hierbei kann F beispielsweise auf die Tatsache verweisen, dass D in der Vergangenheit bereits andere Wohnungen besessen hat oder dass D keinen Nachweis darüber erbracht hat, dass er tatsächlich eine Wohnung benötigt.

F kann eine einstweilige Verfügung beantragen, um eine sofortige Räumung der Wohnung zu verhindern, während der Widerspruchsverfahren läuft.

Wenn die Kündigung auf Eigenbedarf gestützt wird, F glaubt das nicht und es ist keine einvernehmliche Lösung in Sicht, kann er sich an das Gericht wenden. Dort kann das Gericht prüfen, ob die Kündigung auf Eigenbedarf berechtigt ist oder nicht.

Es ist wichtig zu beachten, dass in jedem Fall eine schnelles Handeln notwendig ist, da es bestimmte Fristen gibt, innerhalb derer Widerspruch eingelegt werden muss.

Nun ja. Weitere Fragen wurden aus unerfindlichen Gründen in englischer Sprache beantwortet:

Autor: A hat B Heizöl geliefert. B stellt fest, dass beim Liefervorgang Heizöl auf seinen Rasen gelaufen ist. Der Rasen wird zerstört. Die Wiederherstellung kostet B 1000 Euro. Kann B von A Schadensersatz verlangen?

ChatGPT: Yes, B can ask A for compensation. A is responsible for the damage caused by the oil spill on B's lawn because it occurred during the delivery process. B can ask A to pay for the cost of restoring the lawn, which is 1000 Euro.

Autor: Auf welcher Grundlage kann B das nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht verlangen?

ChatGPT: B can demand compensation from A on the basis of liability for damages under German law. In general, a person who causes damage to another person through a negligent or intentional act is liable to compensate for that damage. In this case, if the oil spill was caused by A's negligence

during the delivery process, A would be liable to compensate B for the damage caused to the lawn.

Autor: Kannst du mir eine konkrete Anspruchsgrundlage nennen?

ChatGPT: One specific legal basis for B's claim for compensation from A would be Section 823 of the German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), which states that a person who causes damage through a negligent act is liable to compensate the victim. In this case, if the oil spill was caused by A's negligence during the delivery process, A would be liable to compensate B for the damage caused to the lawn under Section 823 BGB.

Autor: Gibt es nicht eine andere Anspruchsgrundlage? A und B haben doch einen Vertrag geschlossen.

ChatGPT: Yes, another legal basis for B's claim for compensation from A would be based on breach of contract under Section 280 and 281 of the German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). This states that if a party fails to perform its contractual obligations and causes damage to the other party, the party in breach is liable to compensate the other party for the damage caused. In this scenario, if the oil spill occurred as a result of A's failure to perform its contractual obligations during the delivery process, A would be liable to compensate B for the damage caused to the lawn under Section 280 and 281 BGB.

ChatGPT hat klare Limitationen. Quellen und Gesetzesangaben nennt er nur auf Nachfrage. Dennoch sind seine Fähigkeiten (schon jetzt) beeindruckend, seine weitere Verbesserung und sein Potential absehbar. Sollte Ihr Interesse geweckt sein: Probieren Sie es aus, urteilen Sie selbst! (Zur ausgesprochenen Vorsicht bei der Eingabe persönlicher oder sonstiger personenbezogener Daten sei an dieser Stelle ausdrücklich geraten.)

Dieser Artikel wurde nicht durch ChatGPT verfasst (versprochen!), aber das Schlusswort soll er haben:

Autor: Kannst Du mir in deutscher Sprache einen netten Gruß als Schlusswort eines Artikels in der Mitgliederzeitschrift einer Gewerkschaft für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte schreiben? Nur ein paar Zeilen, am

besten witzig und so, dass ich als Autor sehr belesen überkomme.



Foto: M. Frenzel

ChatGPT: Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, dieser Artikel hat Ihnen Einblicke in die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen in unserer Branche gegeben. Als Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben wir eine bedeutende Rolle in der Gesellschaft und tragen zur Aufrechterhaltung von Rechtsstaatlichkeit bei.

Ich möchte daher mit einem Zitat von Aristoteles schließen: "Das Gesetz ist Vernunft ohne Leidenschaft". Und als leidenschaftliche Verfechterinnen und Verfechter des Rechtsstaats wissen wir, dass wir uns immer auf die Vernunft und nicht auf Emotionen verlassen müssen, um gerechte Entscheidungen zu treffen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine erfolgreiche und erfüllende Arbeit im Dienste der Justiz. Halten wir unsere Köpfe hoch und unsere Urteile gerecht!

Herzliche Grüße,

[Name des Autors/der Autorin]

Dr. Teoman Hagemeyer-Witzleb

Gewerblicher Handel von Fotografien von Kolleginnen und Kollegen

Auf diversen Internetplattformen sind Fotografien aus dem Kollegenkreis zu finden, die dort zur weitestgehenden Verwendung kommerziell angeboten werden. Beispielsweise sei hier www.imago-images.de genannt. Meist handelt es sich um Aufnahmen, die anlässlich konkreter Verfahren eingangs mit entsprechender Presseerlaubnis aufgenommen wurden. Zu Recht haben sich viele Kolleginnen und Kollegen beim Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR) gemeldet, die mit einem



Foto: M. Frenzel

solchen Vorgang nicht einverstanden sind. Es ist hier nicht beabsichtigt zu würdigen, ob rechtlich ein solcher (kommerzieller) Vorgang zulässig ist und ob die von uns angegangene Senatsverwaltung für Justiz, Antidiskriminierung und Vielfalt rechtlich zutreffend darauf verweist, dass nicht sie, sondern nur die jeweils betroffenen Unterlassungsbegehren individuell gegen entweder die Plattformbetreiber oder deren Rechteerwerber geltend machen können. Das Verhalten der Senatsverwaltung ist deshalb so bedauerlich, weil es wieder einmal die berechtigten Wünsche der Beschäftigten mit schlanker Hand abtut und gar nicht das größere Gesamtbild wahrnimmt.

Die Hoheitsträgerinnen und Hoheitsträger sind immer stärker Anfeindungen aus gewissen Teilen der Bevölkerung ausgesetzt. Zuletzt standen die Kolleginnen und Kollegen, der Polizei und Feuerwehr unter dem Stichwort „Silvesterkrawalle“ im Fokus. Davor waren es Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Mit dem Hauptpersonalrat ist der HRSR in der Arbeitsgruppe „Keine Gewalt gegen Beschäftigte“ dabei, besseren Schutz für uns zu erreichen. Was aber nützen Einlasskontrollen und Co, wenn wir im Internet „Freiwild“ sind? Der (kommerzielle) Handel mit Fotografien von uns hat nämlich auch einen sicherheitsrechtlichen Aspekt. Mit

Foto und Namen kann man mit oder ohne unterstützende Software das Internet durchsuchen und schließlich ganze „Steckbriefe“ über uns erstellen. Nach den Rückmeldungen an den HRSR gibt es – wenn auch vereinzelt – in der Tat Personen, die solche Steckbriefe angelegt haben oder anzulegen versuchen. Bereits ein vollständiger Name ermöglicht, an unsere Adressen heranzukommen. Deshalb haben schon verschiedene Richterratsvertreterinnen und –vertreter Bedenken gegen die europarechtliche Vorgabe angemeldet, dass bei elektronischen Signaturen der vollständige Name auch auf den Gerichtsentscheidungen generiert wird. Versuche, flächendeckend Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Sperrvermerken in den Melderegistern zu versehen, sind bislang nie umgesetzt worden. Das Recherchieren zu den Lebensumständen ist nicht bloß Fantasie. Mir ist ein Fall bekannt, in dem eine konkrete Bedrohung in den Kontext eines Hobbys des Kollegen gestellt wurde.

Wir wollen auch nicht, dass unsere Fotos missbraucht werden. Eine Richterin oder Richter, die/der einer Räumungsklage stattgegeben hat, könnte sich bei der nächsten Demo als Zielscheibenfoto wiederfinden. Oder man ist auf dem Plakat einer verfassungsfeindlichen Partei abgebildet. Es reicht nicht, den Plattformbetreibern freie Hand zu lassen, welche Beschränkungen sie ggf. für den Kreis der Kunden und des Verwendungszwecks ziehen.

Daher muss der Dienstherr dafür sorgen, nachträglich in Verhandlungen mit den Plattformbetreibern und für die Zukunft ohnehin, dass Fotos von uns ohne vollständigen Namen, nur zur Berichterstattung betreffend eines konkreten Verfahrens und nicht kommerziell gehandelt werden. Dabei sind die Fotos in bestimmter Frist zu löschen. Das ist auf der eingangs genannten Plattform nicht der Fall. Pensionierte, z.T. auch bereits Verstorbene sind noch nach Jahrzehnten zu finden. So viel zum Recht auf Vergessen (vgl. dazu nur BVerfGE 152, 152-215). Ich würde die Plattformbetreiber und Pressefotografinnen und -fotografen einmal fragen, was sie denn davon halten, dass ihr Foto mit vollständigem Namen ins Internet gestellt wird und im Sachzusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

*Dr. Gregor Schikora
Vorsitzender des HRSR*

Fehlende Verfassungstreue der Schöffinnen und Schöffen als absoluter Revisionsgrund?

Der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 18. Januar 2023 sieht im Wesentlichen vor, dass in § 44a DRiG „Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter“ der bisherigen Regelung ein neuer Absatz 1 vorangestellt wird, der wie folgt lauten soll:

In das Amt eines ehrenamtlichen Richters darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nach der Entwurfsbegründung wird durch die Neuregelung die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue explizit gesetzlich verankert, besser sichtbar gemacht und deren besondere Bedeutung hervorgehoben. Ferner werde über die bisherige Rechtslage hinaus ein zwingender Ausschlussgrund für die Berufung bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen. Hierbei handele es sich nicht nur um eine deklaratorische Kodifizierung der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Regelung gehe in einem wesentlichen Punkt darüber hinaus. So heißt es in der Begründung des Referentenentwurfs wortwörtlich:

Im Falle einer Berufung einer ehrenamtlichen Richterinnen bzw. eines ehrenamtlichen Richters trotz Vorliegens des Ausschlussgrundes ist das jeweils entscheidende Gericht im konkreten Einzelverfahren fehlerhaft besetzt. Dies führt – im Gegensatz zur Sollvorschrift des § 44a Absatz 1 DRiG – zur Möglichkeit der Erhebung von Besetzungsrügen. Die fehlerhafte Besetzung eines Spruchkörpers stellt einen absoluten Revisionsgrund dar.

Die Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat einen hohen Stellenwert. Deren explizite gesetzliche Verankerung im Deutschen Richtergesetz ist daher zur Klarstellung ihrer Stellung und Normierung der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 - 2 BvR 337/08 -), nach der die Pflicht zur Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auch nach jetziger Gesetzeslage besteht, zu begrüßen. Es ist aber der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes im Gesetzgebungsverfahren beizupflichten, dass die darüberhinausge-



Foto: M. Frenzel

hende und vom Referentenentwurf explizit hervorgehobene Wirkung als absoluter Revisionsgrund dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie demjenigen der Gleichstellung der Schöffen nicht zuträglich ist und aus diesen Gründen abzulehnen ist. Dabei ist bereits fraglich, ob die vom Referentenentwurf aufgeführte Wirkung tatsächlich Folge des Regelungsvorschlags ist.

Das Vertrauen in die Bestandskraft gerichtlicher Entscheidungen ist ein hohes Gut unseres Rechtsstaats. Die vorgeschlagene Regelung macht aber gerichtliche Entscheidungen angreifbar, die möglicherweise in der Sache rechtmäßig sind. Diese Unsicherheit wird dadurch verstärkt, dass bereits „Zweifel am Bestehen der Verfassungstreue“ der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter genügen sollen. Für eine Amtsenthebung bedarf es hingegen aus gutem Grund vor dem Hintergrund von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 97 Abs. 1 GG einer groben Verletzung der Amtspflicht (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 - 2 BvR 337/08 - Rn. 24).

Die aktuelle Gesetzeslage bietet im Stadium des laufenden Gerichtsverfahrens bereits dadurch

Schutz vor extremistischen Gesinnungen der ehrenamtlichen Richter, dass bei einer solchen Gesinnung in einer Stellungnahme oder gerichtlichen Entscheidung, der Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder wegen Rechtsbeugung verurteilt werden kann. Außerdem stehen der Ansicht des Referentenentwurfs im Sozialgerichtsgesetz und Arbeitsgerichtsgesetz bestehende Regelungen entgegen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGG und § 65, § 73 Abs. 2, § 79 Satz 2 ArbGG), wonach Umstände, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters ausschließen, beziehungsweise die Nichtdurchführung einer Amtsenthebung nicht als Verfahrensmängel gerügt werden können. Dabei ist die Regelung im Sozialgerichtsgesetz explizit zur Vermeidung von Besetzungsrügen geschaffen worden.

Es ergeben sich auch praktische Schwierigkeiten, die sich auf die Gleichstellung der ehrenamtlichen Richter auswirken. Zu der Frage, wie sich die oder der Vorsitzende vor jeder Sitzung von der Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richter überzeugen soll, verhält sich die Begründung des Gesetzentwurfs nämlich nicht. Damit zusammenhängende ständige Nachforschungen des Vorsitzenden würde die gleichberechtigte Stellung der Schöffen

als Richter und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern schwächen. Dies gilt insbesondere, da die entsprechende Regelung für Berufsrichterinnen und -richter (§ 9 Nr. 2 DRiG) eben die von dem Referentenentwurf vorgesehene Wirkung einer fehlerhaften Besetzung nicht zur Folge hat. Diese unterschiedliche Behandlung erklärt der Gesetzentwurf nicht. Sie ist auch vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass ehrenamtliche Richter ebenso wie Berufsrichterinnen und -richter bei Verstößen ihres Amtes zu entheben sind (§ 51 GVG).

Gleichzeitig bestünde die Gefahr, dass ein verfassungsfeindlicher ehrenamtlicher Richter mit der Neuregelung gezielt gerichtliche Entscheidungen dadurch angreifbar macht, dass er nachträglich seine Verfassungsfeindlichkeit offenbart.

Zielführender erscheint es demgegenüber Verfahren einzuführen, die die Treue des ehrenamtlichen Richters zur Verfassung vor seiner Auswahl intensiv überprüfen, wie dies auch derzeit für die Berufung ins Berufsrichteramt diskutiert wird.

Dr. Henrikje-Sophie Budde

Besoldung

Familienbezogene Besoldungsbestandteile nehmen Überhand

Entscheidend is' auf'm Platz... sprach einst Adi Preißler. Für den Fußball mag diese legendäre Sentenz noch Gültigkeit haben, für die Besoldung nach den jüngsten Reformen vieler Besoldungsgesetzgeber wohl eher nicht mehr. Hier gilt jetzt – um im Jargon des Ruhrgebiets zu bleiben – vielmehr: „Entscheidend is' inne Kiste“, oder (frei nach Wolfgang Neuss): „Heut' mach' ich mir kein' Abendbrot, heut' mach' ich mir Gedanken (über die Berufs- und Familienplanung)!“ Familienbezogene Besoldungsbestandteile gestalten das Besoldungsgefüge grundlegend um.

Seit Jahrzehnten ist es geübte Praxis der Besoldungsgesetzgeber, die obere Hälfte der Besoldungsgruppen bei anstehenden Besoldungsrunden schlechter zu behandeln als den sprichwörtlichen „kleinen Beamten“. Hebel sind insofern insbesondere die Erhöhung um feste Sockelbeträge sowie die unterschiedliche Behandlung bei der Jahressonderzahlung oder bei Zulagen. Die grundle-



Foto: L. Schifferdecker

gende Entscheidung des BVerfG zur Richterbesoldung aus dem Jahr 2015 (Urteil vom 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 u.a., NJW 2015, 1935) gab vielen Beobachtern zunächst Anlass zur Hoffnung, dass dieser schleichenden Entwertung der Besoldung des höheren Dienstes nunmehr etwas entgegengesetzt werden könne. Stuttmann (NVwZ 2015, 1007) etwa kommentierte die damalige Entscheidung dahin,

dass „durch den internen Vergleich der hierarchisch gestuften Besoldungsgruppen (...) das BVerfG der verfassungsrechtlich unhaltbaren Tendenz einen Riegel vorschiebt, die Besoldung wie eine Sozialleistung zu behandeln, deren Höhe nach Bedürftigkeit bemessen“ werde.

Acht Jahre später muss man konstatieren, dass dieser Tendenz nicht nur kein Riegel vorgeschoben wurde, sondern im Gegenteil vorgeblich „soziale“ Komponenten mehr denn je über das Wohl und Wehe bei der Besoldung entscheiden. Berlin hat hier früh „kreative Wege“ beschritten. Zu nennen sind insbesondere die Einführung einer inversen (im SenFin-Jargon: „sozial gestaffelten“) Sonderzahlung, die Ausklammerung des gesamten höheren Dienstes (mit Ausnahme der nach A13 besoldeten Dienstkräfte, d.h. vornehmlich der Lehrerinnen) bei der Hauptstadtzulage und die Stauchung der Tabellen durch Streichung der Besoldungsgruppe A4.



Foto: L. Schifferdecker

Befeuert wird diese Entwicklung seit der Entscheidung des BVerfG zur Berliner Richterbesoldung (Beschl. v. 4.5.2020 – 2 BvL 4/18, NVwZ-Beilage 2020, 90) nunmehr noch durch eine Fokussierung auf die Anhebung familienbezogener Besoldungsbestandteile. Bekanntlich hatte das BVerfG festgestellt, dass der gebotene Abstand zum Grundsicherungsniveau in den Jahren 2009 bis 2015 „durchgehend für die jeweils unterste Besoldungsgruppe bei weitem unterschritten“ wurde (BVerfG, a.a.O., Rn. 140). Hintergrund ist das sog. Mindestabstandsgebot, nachdem die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) mindestens 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegen muss (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 47). Das BVerfG ist insofern davon ausgegangen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann und die vierköpfige Alleinverdienerfamilie demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße ist. Das BVerfG hat aber seine aus

früheren Entscheidungen bekannte Linie bestätigt, dass die Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum haben, wie sie bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung tragen. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass insofern neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht komme (BVerfG, a.a.O., Rn. 49). Diesen vom BVerfG zugeworfenen Ball haben die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern dankbar aufgenommen und feiern aktuell regelrechte Orgien der Familienfreundlichkeit. Offenbar wird die Entscheidung zur Berliner Richterbesoldung von ihnen nicht als Appell verstanden, endlich für eine amtsangemessene Besoldung zu sorgen, sondern nur als Gebrauchsanleitung für das durch familienpolitische Hymnen orchestrierte „Kleinrechnen“ auf ein möglicherweise gerade noch verfassungsgemäßes Salär.

Die Verwerfungen, zu welchen die Behandlung der Alimentation als Sozialleistung im Besoldungsgefüge führt, lassen sich beispielhaft an den jüngsten Gesetzesänderungen in Nordrhein-Westfalen veranschaulichen.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften hat das Land Nordrhein-Westfalen die Familienzuschläge für das erste und zweite Kind ab dem 1. Dezember 2022 deutlich erhöht. Neu ist bei den Regelungen die Abhängigkeit des jeweiligen Zuschlags von der Mietstufe der Gemeinde am melderechtlichen Hauptwohnsitz der Anspruchsberechtigten. Wer also in einer Gemeinde mit höheren Wohnkosten residiert, bekommt höhere Zuschläge. Allein der Ergänzungszuschlag beträgt hierbei bis zu 554 Euro monatlich pro Kind. Dies bringt das Besoldungsgefüge vollständig aus den Fugen und zeigt, dass die Alimentation inzwischen primär als Sozialleistung verstanden wird. Hierzu einige Beispielrechnungen:

In Düsseldorf oder Köln (Mietenstufe VI) bekommt künftig ein verheirateter Wachtmeister (A 5) mit sechs Kindern in der Endstufe 7.750,02 Euro brutto im Monat zuzüglich 1.500,- Euro Kindergeld. Er kommt somit auf ein Brutto-Monatseinkommen von 9.250,02 Euro. Bei vier Kindern beliefen sich die Bezüge (einschließlich Kindergeld) immerhin noch auf 7.103,12 Euro und bei zwei Kindern auf 4.924,23 Euro. Eine ledige und kinderlose Richterin (R1) am selben Gericht kommt in der Eingangsstufe auf gerade einmal 4.688,58 Euro, in der Endstufe auf 7.231,45 Euro brutto im Monat. Die Monatseinkünfte eines Justizwachtmeister mit sechs Kindern liegen damit etwas über der Grundbesoldung der Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts (R4, 9.158,52 Euro).

Schaut man auf die gesamte Aktivbesoldung während einer typischen Laufbahn, ergeben sich ebenfalls frappierende Ergebnisse. Ein verheirateter Wachtmeister, der nach Hauptschulabschluss und Ausbildung mit 18 Jahren in den Dienst eintritt und mit 19 Jahren, 21 Jahren, 23 Jahren und 26 Jahren jeweils Vater wird, erhält bei unterstellt 25jährigem Kindergeldbezug bis zum 67. Lebensjahr eine Gesamtvergütung (einschließlich Kindergeld) in Höhe von 3.013.262,76 Euro. Eine unverheiratete und kinderlose Richterin (R1), welche mit 29 Jahren den Dienst aufnimmt, käme auf eine Gesamtvergütung von 3.030.748,91 Euro, mithin in etwa denselben Gesamtbetrag. Der Wachtmeister hätte aber bis zum 43. Lebensjahr, in dem die Richterin erstmals mehr verdienen wird als er, in Summe bereits 972.918,12 Euro mehr verdient als diese. Wer die Grundsätze der Diskontierung und der Zinseszinsrechnung beherrscht, kann die Bedeutung dieser Zahl errahnen.

Auch beim Binnenvergleich innerhalb der R-Besoldung zeitigt die schöne neue Welt der „sozialen Alimentation“ interessante Ergebnisse. Die Amtsrichterin (R1, Endstufe) mit vier Kindern erhält 11.188,15 Euro und damit deutlich mehr als der kinderlose und unverheiratete Generalstaatsanwalt (R6, 10.275,49 Euro). Bei sechs Kindern käme die R1-Dienstkraft auf 13.269,67 Euro und ließe damit auch die spitzenbesoldete Präsidentin des Oberlandesgerichts (R8, 11.353,20 Euro) merklich hinter sich, sofern diese denn auf Heirat und Kinder verzichtet hat.

Der Irrwitz dieser staatlichen Prämierung bzw. Bestrafung höchstpersönlicher Lebensentscheidungen wird aber erst in voller Schönheit sichtbar, wenn man sich klarmacht, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile zwar wie eine Sozialleistung aussehen, aber eben keine sind. Anders als eine echte Sozialleistung sind sie nämlich nicht von der tatsächlichen Bedürftigkeit abhängig. Der mit einer wohlhabenden Zahnärztin verheiratete

Wachtmeister erhält sie ebenso wie die Richterin, die mit einem selbständigen und gutverdienenden Handwerksmeister eine Familie gegründet hat.



Foto: L. Schifferdecker

Wer jetzt einwendet, dass diese Verwerfungen eben Ausdruck des Alimentationsprinzips und daher zu akzeptieren seien, springt zu kurz. Dieses „verpflichtet den Dienstherrn, Richter und Staatsanwälte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstgrad, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 23). Es verpflichtet ganz sicher nicht dazu, die familienbezogenen Besoldungsbestandteile zum eigentlichen Kern der Besoldung zu machen.

Dr. Patrick Bömeke

Spätere Besoldungsreparatur „im Interesse der Dienstkräfte!?“

Des ignorieren ma net amoi!... sprach einst Karl Valentin. Wer bislang den Eindruck hatte, dass dies ziemlich genau auf das Verhalten der Senatsverwaltung für Finanzen und der Berliner Landespolitik in Bezug auf die Umsetzung der Entscheidungen des BVerfG zur Besoldung zutrifft, muss sich korrigieren lassen. Senator Wesener kennt zwar seinen Valentin, handelt aber offenbar nach einem anderen Diktum dieses großen Kleinkünstlers: „Mögen hätt ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut.“

Senator Wesener hat nämlich auf eine Anfrage der Besoldungsinitiative „Unabhängige in der Polizei

e.V.“ Folgendes mitgeteilt (https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2023/01/Antwortschreiben_SenFin.pdf): „Ausweislich dem Inhaltsprotokoll [sic!] der 26. HA-Sitzung in der 19. Legislaturperiode habe ich der Auffassung widersprochen, die Entscheidung des BVerfG zur Amtsangemessenheit der in der Vergangenheit gewährten A-Alimentation müsse nicht abgewartet werden. Meine bereits in der HA-Sitzung geäußerte Auffassung, dass es im Interesse des Landes Berlin als auch der betroffenen beamteten Dienstkräfte ist, die noch ausstehende Entscheidung abzuwarten, möchte ich bekräftigen. Es ist zu erwarten,

dass das BVerfG sehr genaue Vorgaben auch bezüglich der zu berücksichtigenden Daten und Berechnungen macht, wie ein Reparaturgesetz zur A-Besoldung aussehen muss. Würde bereits auf Grundlage der Entscheidung zur R-Besoldung ein Reparaturgesetz zur A-Besoldung auf den Weg gebracht werden, besteht das Risiko, dass dieses gewisse Aspekte nicht auf die Weise auslegt und berücksichtigt, wie es das BVerfG in seiner noch vorzunehmenden Entscheidungsfindung tun würde. In der Konsequenz könnte dies bedeuten, dass dann ein erneutes Gesetzgebungsverfahren erfolgen müsste, um den Vorgaben des BVerfG Genüge zu tun. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, sind Gesetzgebungsverfahren jedoch sehr zeitintensiv und binden personelle Ressourcen. Auch vor dem Hintergrund, dass das entsprechende Fachreferat in meinem Haus mit zahlreichen weiteren, sehr wichtigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren befasst ist, ist ein solches Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Ich baue insofern auf Ihr Verständnis, dass nicht voreilig ein Gesetz vorbereitet wird, welches möglicherweise den Anforderungen des BVerfG nicht genügt.

(...)

Wie zuletzt in der HA-Sitzung am 9. November 2022 erklärt, wird eine umfangreiche Überprüfung der Amtsgemessenheit der in den Haushaltsjahren von 2008 bis 2020 gewährten Alimentation erfolgen und diese nachträglich verfassungskonform ausgestaltet, sobald das BVerfG zur A-Besoldung im Land Berlin entschieden hat.“

Das deckt sich mit dem Vortrag des Landes Berlin im Revisionsverfahren vor dem BVerwG (2 C 5.22):

Peinlicher Rechtsvortrag vor dem BVerwG

Qualität lindert den Schmerz, den der Preis verursacht... sprach einst Hans-Jürgen Quadbeck-Seeger. Ja, die Personalausgaben der öffentlichen Hand sind erheblich. Aber warum tut das der Politik so weh? Fehlt die Qualitätssicherung? Auch hierzu ein Zitat aus der Revisionserwidernung des Landes Berlin im Verfahren BVerwG 2 C 5.22:

„Soweit der Kläger meint, die Absenkung der Einstellungsanforderungen zeige, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht erfülle, ist dies unzutreffend. Die Qualität der neu eingestellten Richterinnen und Richter ist weiterhin und durchweg hoch, die Alimentation also geeignet, die Besten zu rekrutieren. Der ganz überwiegende Anteil der Proberichterinnen und Proberichter kann als zweites Staatsexamen ein Prädikatsexamen aufweisen:

Jahr	Anteil
2016	94,20%
2017	91,18%
2018	78,16%
2019	71,64%
2020	73,24%
2021	77,38%

„Wir teilen der Vollständigkeit halber mit, dass das Land Berlin eine Überprüfung für jede Besoldungsgruppe in Bezug auf die Jahre 2008 bis 2020 dahingehend plant, ob deren Besoldung angemessen ausgestaltet war, sobald das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Berliner A-Besoldung entschieden hat.“



Foto: M. Frenzel

Aber warum arbeiten diverse andere Länder an rückwirkenden Lösungen für alle Besoldungsgruppen, ohne hierzu vom BVerfG konkret verurteilt worden zu sein? Und warum ist es „im Interesse (...) der betroffenen beamteten Dienstkräfte“ Geld, das Ihnen 2008 zugestanden hätte und von dem man unzweifelhaft seit 2020 weiß, dass es nachzahlen ist, erst 2023 oder 2024 zu erhalten? Na ja, wie gesagt, mögen hätte er schon wollen, aber dürfen hat er sich nicht getraut.

Dr. Patrick Bömeke

Soweit der Kläger meint, weil Juristinnen und Juristen mit sieben Punkten im ersten Staatsexamen und acht Punkten im zweiten Staatsexamen die Möglichkeit der Bewerbung für den richterlichen Probedienst eingeräumt wird, sei es dem Land nicht gelungen, die Besten zu rekrutieren, trifft dies nicht zu.“

Dass ein Rückgang des Anteils der Prädikatsjuristinnen und -juristen bei den Einstellungen um phasenweise mehr als 20 Basispunkte kein Indiz für auch besoldungsbedingte „Rekrutierungsprobleme“ darstellt, wäre jedenfalls erklärungsbedürftig. Zumal der Anteil der Prädikatsjuristen beim Zweiten Staatsexamen im selben Zeitraum deutlich gestiegen ist (Statistiken für 2021 liegen noch nicht vor):

Jahr	Anteil
2016	27,30%
2017	27,90%

2018	28,60%
2019	30,90%
2020	30,20%

Gerne würde man auch erfahren, warum das Land Berlin zwar zu den „Proberichterinnen und Proberichtern“ vortragen lässt, nicht aber auch zu den zahlreichen in diesem Zeitraum eingestellten „Staatsanwältinnen und Staatsanwälten z.A.“. Man fragt sich allmählich, wo die Grenzen zwischen prozessual noch hinnehmbaren selektiven Parteivortrag, einem auch der Selbstvergewisserung dienenden Pfeifen im Walde und schlichter Propaganda verlaufen.

Dr. Patrick Bömeke

Berlin senkt Einstellungsvoraussetzungen weiter

Das Land Berlin sucht Juristinnen und Juristen, welche die Bereitschaft und Flexibilität aufweisen, in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft zum Einsatz zu kommen. Das Land wirbt mit flexiblen Arbeitszeiten, so dass Familie und Beruf gut zu vereinbaren sind. Um überhaupt noch ausreichend Bewerberinnen und Bewerber zu finden sucht das Land jedoch nur noch das Mittelmaß. In der Ersten Juristischen Prüfung benötigen die Interessenten mindestens 7,0 Punkte, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mindestens 7,5 Punkte und in beiden Staatsexamina zusammen müssen sie mindestens 15 Punkte erreicht haben.

Dem stehen aber Examensnoten gegenüber, die sich stetig verbessern. Im Jahr 2020 legten nach Angaben des Bundesamtes für Justiz im Land Berlin 48,9 Prozent (!) der Absolventinnen und Absolventen die Erste Juristische Prüfung mit vollbefriedigend oder besser ab (237 Personen). Bundesweit waren es im Jahr 2020 37,4 Prozent (3373 Personen). Das Zweite Juristische Staatsprüfung absolvierten im Jahr 2020 in Berlin 30,2 Prozent der Absolventinnen und Absolventen mit der Note vollbefriedigend oder besser (215 Personen). Bundesweit waren es nur 21,3 Prozent (1884 Personen).

Die Absenkung der Einstellungsvoraussetzungen lässt sich auch nicht mit einer deutlich geringeren Absolventenzahl rechtfertigen. Nach der Statistik

des Bundesamtes für Justiz liegt die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung von 2011 bis 2020 bei jährlich durchschnittlich 7.647. 2020 war es insgesamt 7.818 Personen. Von 2001 bis 2010 hatte die Absolventenzahl leicht höher bei durchschnittlich 9.277 Personen pro Jahr gelegen.



Foto: M. Frenzel

Von den 620 Personen im Vorbereitungsdienst zum 1. Januar 2021 waren in Berlin 55,3 Prozent Frauen. Bundesweit liegt der Frauenanteil im Vorbereitungsdienst bei durchschnittlich 57,4 Prozent.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar



Foto: S. Schifferdecker

- ▶ In Berlin ist eine Besoldungserhöhung oder die Reparatur früherer Besoldungsmängel derzeit nicht geplant.
- ▶ Die Sozialberatung der Berliner Justiz bietet eine Beratung bei Sorgen wegen der Inflation, den Energiepreiserhöhungen, steigende Mieten und weiteren Preisanstiegen an. Sie ist unter Tel. 90166 6555 auch anonym erreichbar.
- ▶ Die Diäten der Parlamentarier des Deutschen Bundestages sollen im Jahr 2023 um 3,4 Prozent steigen. Das geht aus vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Nominallöhne im vergangenen Jahr hervor. Die Lohnentwicklung ist nach dem Abgeordnetengesetz maßgeblich für die Diätenerhöhung. Die Diäten steigen von 10 323,29 auf 10 674,28 Euro brutto im Monat.
- ▶ Die Inflationsrate in Deutschland – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonat – lag im Januar 2023 bei +8,7 %.

Die Inflationsrate hatte im Dezember 2022 nach der Revisionsberechnung auf das Jahr 2020 bei +8,1 % und im November 2022 bei +8,8 % gelegen.

▶ Finanzsenator Daniel Wesener (Grüne) schließt die vorzeitige Zahlung einer Inflationsprämie für die Berliner Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus. „Es ist dem Land Berlin nicht möglich, eine Inflationsausgleichsprämie unabhängig von einer tarifvertraglichen Regelung zu zahlen“, wird ein Behördensprecher zitiert. „Als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann das Land Berlin dazu jedoch nicht in separate Verhandlungen treten.“

▶ Lehrerinnen und Lehrer können in Berlin wieder verbeamtet werden. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat im Februar 2023 das Online-Anmeldeverfahren zur Verbeamtung gestartet. Bereits in den ersten Stunden haben mehr als 1.200 Bestandslehrkräfte, die bisher als Angestellte beschäftigt sind, ihren Antrag auf Verbeamtung online gestellt. Um möglichst vielen Lehrkräften eine Verbeamtung zu ermöglichen, ist die Altersgrenze für eine Verbeamtung temporär auf das vollendete 52. Lebensjahr angehoben worden.

▶ Die Deutsche Post und die Gewerkschaft Verdi haben sich auf einen neuen Tarifvertrag geeinigt. Alle 160.000 Beschäftigten erhalten ab dem 1. April 2024 monatlich 340 Euro mehr. Dies bedeutet laut Post eine durchschnittliche Lohnerhöhung um 11,5 Prozent. Hinzu kommt eine Sonderzahlung von insgesamt 3000 Euro über 15 Monate. Die Laufzeit des neuen Tarifvertrags beträgt insgesamt 24 Monate.

Dr. Stefan Schifferdecker

Dienstrecht

Neues von PEBB\$Y

„Pebbsy – klingt liebevoll, nett, zutraulich. (...) Mit nett und liebevoll aber hat Pebbsy nicht zu tun. Es kalkuliert knallhart.“ (Münchener Merkur)

„Das Personal ist weniger geworden, die Arbeitsbelastung aber nicht. Die hat sich nur auf dem Papier verringert, weil das justizinterne Personalberechnungsmodell PEBBSY geändert wurde.“ (Kölner Stadt-Anzeiger)

„Um den Personalbedarf der Gerichte (...) zu bemessen, verwendet die Justiz jedoch ein veraltetes System.“ (NDR)

„Womit wir zum Stichwort (...) kommen. Es lautet PEBB\$Y. In der L-IZ schrieben wir zum letzten Mal darüber im Jahr 2014. Da waren alle fatalen Folgen dieses seit 2005 bundesweit implantierten Systems der Justiz-Verschlingung in Sachsen offenkundig geworden.“ (Leipziger Zeitung)

Ob Süd-, West-, Nord- oder Ostdeutschland: Die beste Presse haben die Personalbedarfsberechnungssysteme PEBB§Y und PEBB§Y-Fach wahrlich nicht. Was ist aber PEBB§Y eigentlich? Wozu dient es? Taugt es etwas? Eine kurze Einführung in die PEBB§Y-Welt und ein Ausblick:

Die Verpflichtung zur Ermittlung des Personalbedarfs ergibt sich für die öffentliche Hand aus dem Haushaltsrecht. Regelmäßig dürfen Planstellen nur ausgebracht werden, soweit ihre Erforderlichkeit sachgerecht und nachvollziehbar begründet ist. Bei der Personalbedarfsberechnung wird daher festgelegt, wie viele Beschäftigte, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, mit welcher Qualifikation (ohne konkrete Stellen- und Dienstpostenbewertungen), im betreffenden Jahreszeitraum und in welchem Bereich notwendig sind, um die anfallenden Aufgaben zu erledigen. Damit ist die Personalbedarfsberechnung die Basis für eine langfristige Personalplanung und ein wesentliches Instrument der Personalressourcensteuerung. Ausgehend vom früheren System der sogenannten Pensenbemessung in der Justiz beschlossen die Justizministerinnen und -minister 1998 das Verfahren zur Bemessung des Personalbedarfs in der Justiz zu erneuern. Die Personalbedarfsermittlung sollte auf eine mathematisch-analytische Grundlage gestellt werden, um den tatsächlichen Personalbedarf zu berechnen und die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der Bedarfsermittlung zu gewährleisten.



Foto: M. Frenzel

Mit PEBB§Y und PEBB§Y-Fach wurden daraufhin Personalbedarfsberechnungssysteme eingeführt, die anerkannten Fachmethoden entsprechen und auf die speziellen Bedürfnisse der Justiz zugeschnitten sind. Kern der PEBB§Y-Berechnung sind die im Rahmen einer Vollaufschreibung ermittelten durchschnittlichen und in Minuten dargestellten Bearbeitungszeiten für einzelne Verfahrensarten, die als „Basiszahl“ bezeichnet werden. Im Rahmen der Vollaufschreibung notierten die Untersuchungsteilnehmenden innerhalb des sechsmonatigen Erhebungszeitraums ihre anfallenden Bearbeitungszeiten in den konkreten Verfahren der Justizdienststellen. Dadurch ergaben sich im Mix der zahlreichen Verfahrensbearbeitungen in den Erhebungsdienststellen valide durchschnittliche Bearbeitungszeiten in Minuten. Multipliziert man diese durchschnittlichen Bearbeitungszeiten mit den anfallenden Mengen und setzt sie ins Verhältnis zur Jahresarbeitszeit, ergibt sich der rechnerische Personalbedarf.

Verantwortlich für die Fortschreibung und Pflege dieser Systeme ist die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (sog. „Pensenkommission“), in der alle für die Justiz verantwortlichen obersten Landesbehörden vertreten sind. Eine erste Fortschreibung hat im Rahmen einer Vollerhebung auf Beschluss der Justizministerkonferenz für den Bereich der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften im Jahr 2014 stattgefunden. An dieser Fortschreibung waren mit dem Kammergericht, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft für Berlin drei wichtige Behörden beteiligt. Die nächste PEBB§Y-Fortschreibung soll nach dem Willen der JuMiKo im Jahr 2027 stattfinden. Auch hieran werden sich voraussichtlich wieder Berliner Gerichte und Strafverfolgungsbehörden beteiligen.

Wichtig ist, dass PEBB§Y lediglich eine Richtschnur für die Personalzuteilung an einzelne Behörden darstellen kann und soll. Methodisch beruht PEBB§Y auf durchschnittlichen Gegebenheiten, so dass nicht erwartet werden kann, dass alle örtlichen Besonderheiten einzelner Gerichte Strafverfolgungsbehörden abgebildet werden. Solche Besonderheiten müssen aber bei der individuellen Personalzumessung natürlich berücksichtigt werden. PEBB§Y dient auch nicht dazu, die zumutbare Arbeitsbelastung der einzelnen Bediensteten zu bestimmen. Diese im Auge zu haben, bleibt vorrangig Aufgabe der Präsidien und Behördenleitungen, die alle Geschäfte nach pflichtgemäßem Ermessen und Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Personen zu verteilen haben. PEBB§Y kann insofern allenfalls eine Richtschnur sein.

Auch ist es nicht zu vermeiden, dass sich in bestimmten Bereichen Berechnungen ergeben, die als nicht passend oder gar ungerecht empfunden werden. Dies gilt insbesondere, sofern sich durch

Gesetzesänderungen oder Änderungen im Prozessverhalten von Beteiligten Mehraufwände ergeben, die im Rahmen der Ermittlung der Basiszahlen (noch) nicht berücksichtigt werden konnten. Die Pensenkommission prüft daher fortlaufend, ob Basiszahlen angepasst werden müssen. Solche Anpassungen können indes immer nur auf Grundlage mathematisch-analytischer Erkenntnisse vorgenommen werden und erfolgen nur dann, wenn tatsächlich mengenmäßig relevante Auswirkungen auf die rechnerischen Personalbedarfe zu gewärtigen sind. Um eine bundesweite Vergleichbarkeit der Besetzungsverhältnisse zu erhalten, erfolgten diese Fortschreibungen einheitlich durch die Pensenkommission.

Eine vollständige Überprüfung des PEBB\$Y-Systems wird nicht vor dem Jahr 2027 stattfinden. Die Planungen für diese nächste PEBB\$Y-Vollerhebung sind indes bereits angelaufen. Wir werden im VOTUM hierzu zu gegebener Zeit weiter berichten.

Bereits jetzt werben wir aber dafür, dass sich alle Kolleginnen und Kollegen mit PEBB\$Y auseinandersetzen und – sofern ihre Behörde an der nächsten Erhebung teilnimmt – sich aktiv an der Aufschreibung beteiligen. Bei der PEBB\$Y-Fortschreibung 2014 hatten einzelne Richter von einer Beteiligung Abstand genommen, was bezogen auf die Senate der Oberlandesgerichte und die Kammern der Landgerichte z.T. dazu führte, dass die Verfahren des gesamten Senats bzw. der gesamten Kammer mangels valider Aufschreibung des vollständigen zeitlichen Arbeitsanfalls im Richterbereich nicht gewertet werden konnten. Dies ist mehr als misslich, denn an den empirisch ermittelten Basiszahlen muss sich die Justiz gegenüber den Haushaltsgesetzgebern regelmäßig festhalten lassen. Zum Einsatz für eine auskömmliche Personalausstattung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden gehört daher auch ein Einsatz der Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der PEBB\$Y-Erhebungen.

Dr. Patrick Bömeke

Glosse: „Der Präsident, der Präsident, der hat immer Recht“

Ein Amtsrichter aus Berlin, nennen wir ihn Kollege Normalo, wähnte sich klug, als er im Zusammenhang mit der ihm erteilten Regelbeurteilung den zuständigen Amtsgerichtspräsidenten, nennen wir ihn Präsident Bequem, gut gemeint darauf aufmerksam machte, dass für das erste Jahr des Beurteilungszeitraums kein Beurteilungsbeitrag aus dem Landgericht herangezogen worden sei z.B. das letzte Zeugnis des Landgerichts über die seinerzeitige Tätigkeit dort. Präsident Bequem fand diesen Einwand gegen die Regelbeurteilung kleinlich, immerhin habe es sich bei der Tätigkeit des Kollegen im Landgericht um etwas völlig anderes gehandelt, weshalb es sich ihm verboten habe, das genannte Zeugnis im Rahmen der Regelbeurteilung zu verwerten.

Kollege Normalo ließ sich dadurch nicht verunsichern. Denn er war fest davon überzeugt: Der



Foto: M. Frenzel

Überbeurteilungspräsident werde es richten. Tatsächlich, diesem war zum Glück die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Notwendigkeit der Heranziehung von Beurteilungsbeiträgen im Falle fehlender eigener Wahrnehmungen des Beurteilers bekannt. Merkwürdig war nur die Umsetzung: Im Überbeurteilungsverfahren flatterte dem verdutzten Kollegen Normalo eine „Austauschseite“ ins Haus. Die ursprüngliche Seite der Regelbeurteilung sollte im Gegenzug entfernt werden. Auf der „Austauschseite“ war nun als Beurteilungsbeitrag das letzte Zeugnis des Landgerichts aufgeführt ungeachtet dessen, dass Präsident Bequem dessen Verwertung bei der Erstellung der Regelbeurteilung ausdrücklich abgelehnt hatte. Der Überbeurteilungspräsident, mit dem offenkundigen Widerspruch zwischen dem wahren Verlauf des Beurteilungsverfahrens (ohne Landgerichtszeugnis) und dem davon abweichenden Inhalt der „Austauschseite“ (mit Landgerichtszeugnis) konfrontiert, vertrat die Ansicht, vergleichbar werde mit gerichtlichen Urteilen umgegangen, wenn ein Rechtsbehelf erfolgreich sei. Ach so? Science-Fiction lässt grüßen!

Und was hatte der Vertreter des Dienstherrn, nennen wir ihn Staatssekretär Unbedarf, im Bescheid vom 31.01.2023 dazu zu sagen? Zur Sache: Nichts. Allerdings war er sich sicher, der Überbeurteilungspräsident werde künftig seiner Pflicht nachkommen, auf einen diskriminierungsfreien Umgang mit allen Mitarbeitenden hinzuwirken. Ach so? Na dann! Ergo bibamus!

Und die Moral von der Geschichte? Dienstaufsicht gibt es bei uns (faktisch) nicht. Der Präsident, der Präsident, der hat immer Recht.

Doerthe Fleischer

Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben

In den letzten Monaten haben sich die Presseanfragen vervielfacht. Wir waren ein gesuchter Gesprächspartner nach den Ereignissen der Sylvesternacht, in der Diskussion um die Verfassungstreue von Schöffinnen und Schöffen sowie zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Tagessatzhöhe von nur 5 Euro für Menschen am Existenzminimum. In Hintergrundgesprächen und Interviews für den Tagesspiegel, die Berliner Zeitung, den rbb und rbb24, das Inforadio und das Deutschlandradio haben wir über unsere Arbeit berichtet und für den Rechtsstaat geworben.

- | | | | |
|--------|---|--------|------------------------------------|
| 6.01. | Treffen Besoldungsallianz | 3.03. | Besoldungskommission Bundesverband |
| 18.01. | Vorstandssitzung | 3.03. | Bundestreffen Besoldungsexperten |
| 19.01. | Neujahrsempfang (und viele, viele Arbeitstage davor und danach) | 15.03. | Vorstandssitzung |
| 15.02. | Vorstandssitzung | | |

Veranstaltungen

Neujahrsempfang am 19. Januar 2023



Foto: G. Bartelt

Nachdem der in vielen Jahren Tradition gewordene Neujahrsempfang in den letzten zwei Jahren wegen Corona ausgefallen war, konnte er am 19. Januar 2023 erstmals wieder stattfinden. Der Landesverband Berlin des DRB hatte in das Kammergericht in den über dem Plenarsaal gleich großen Sitzungssaal geladen. Es sollte nach der langen Zeit ein fröhliches Beisammensein werden. Hierzu diente die Live-Musik einer Band mit mehreren Musikern, die während des gesamten Abends mit angemessener Lautstärke und angenehmer Musik für alle

Altersgruppen spielte. Nach der Begrüßung der beiden Vorsitzenden des Landesverbandes R'inKG Katrin-Elena Schönberg und Dr. Stefan

Schifferdecker fanden bei Bier, Wein, Säften und weiteren Getränken sowie einem umfangreichen Büfett mit leckeren exotischen Häppchen in wechselnden Gruppen angeregte Diskussionen statt. Treppenhaus und Saal waren mit Blumen und verschiedenen Dekos schön geschmückt, was zu einer angenehmen Atmosphäre beitrug.

Der Neujahrsempfang soll in den folgenden Jahren wieder regelmäßig stattfinden. Wir hoffen, dass der Erfolg des diesjährigen Festes zu immer mehr interessierten Besuchern führt. Denn solche Veranstaltungen dienen nicht zuletzt auch dem Kennenlernen der Kolleginnen und Kollegen.

Margit Böhrenz



Foto: G. Bartelt

Onlineinformationsveranstaltung für Proberichterinnen und -richter

Am 7. Februar 2023 haben wir für alle Proberichterinnen und Proberichter eine Onlineinformationsveranstaltung mit der für die Assessorinnen und Assessoren zuständigen Richterin am Kammergericht Frau Önel veranstaltet. Frau Önel berichtete von ihrer Tätigkeit, den Herausforderungen, erklärte das Verfahren der Vergabe der Proberichterzuweisungen, der Ernennung sowie die Bedeutung der Zeugnisse. Es war jedem möglich auch persönliche Fragen zu stellen. Frau Önel betonte, dass sie

stets telefonisch für die Proberichterinnen und Proberichter erreichbar sei und mit jedem über seine/ ihre individuellen Wünsche sprechen könne.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Frau Önel für ihre Offenheit und ihre Gesprächsbereitschaft.

*Gloria Bartelt
Dr. Henrikje-Sophie Budde*

Führung durch die Ausstellung „Hugo van der Goes“ in der Gemäldegalerie

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung findet in der Gemäldegalerie eine Führung statt durch die Sonderausstellung „Hugo van der Goes. Zwischen Schmerz und Seligkeit“ und zwar am

27. April 2023 (Donnerstag)

um 15 Uhr,

Dauer der Führung: zwei Stunden bis 17 Uhr.

Treffpunkt für die Führung ist der Kassenbereich im Kulturforum Potsdamer Platz (Gemäldegalerie) Matthäikirchplatz 10785 Berlin, spätestens um 14.45 Uhr.

Hugo van der Goes (um 1440 – 1482/83) war der wichtigste niederländische Künstler der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Seine Werke beeindrucken durch ihre Monumentalität und

intensive Farbigkeit ebenso wie durch ihre Lebensnähe und emotionale Ausdrucksstärke. Etwa 540 Jahre nach dem Tod des Künstlers werden in der Ausstellung seine Werke zum ersten Mal nahezu vollzählig zusammengebracht, darunter Leihgaben aus 38 internationalen Sammlungen. Die Führung wird der uns seit vielen Jahren bekannte und geschätzte Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann vornehmen.

Der Preis für die Führung beträgt je Person 12,-- Euro. Jeder Teilnehmer muss sich außerdem vor dem Beginn der Führung an der Kasse der Gemäldegalerie eine Eintrittskarte besorgen.

Interessenten melden sich bitte bei VR'inKG a.D. Margit Böhrenz Telefon 030 / 791 92 82 Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

Der Zugang zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Stammtische

Stammtisch für Pensionärinnen und Pensionäre

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt und steht allen Mitgliedern offen. Die nächsten Termine – vorbehaltlich der aktuellen Lage hinsichtlich der Coronapandemie – sind:

8. Mai 2023

3. Juli 2023

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils ab 19 Uhr in der Ristorante "La Fattoria",

Grunewaldstraße 8 in 12165 Berlin-Steglitz einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VRi'inKG i.R. Margit Böhrenz

Ermanstraße 27, 12163 Berlin

030/791 92 82

margit.boehrenz@drb-berlin.de

Stammtisch Assessorinnen und Assessoren

Der nächste Stammtisch der Assessorinnen und Assessoren findet statt am

22. Mai 2023 um 18 Uhr

in der Tabar Bar, Alt-Moabit 108, 10559 Berlin.

Für Fragen und auch Anregungen steht unsere Assessorinnenvertreterin Gloria Bartelt unter

gloria.bartelt@drb-berlin.de.de

zur Verfügung.

Rezensionen

Allgemeines Verwaltungsrecht

An Einführungen und Kurzlehrbüchern zum Allgemeinen Verwaltungsrecht für Studierende und Referendarinnen und Referendare mangelt es nicht. Der Anspruch des von Professor Ehlers und Professor Pünder herausgegebenen Werkes, welches zuletzt im Jahr 2016 (noch) bei de Gruyter erschien, ist es jedoch, darüber hinaus auch „den in der Praxis - insbesondere in der Verwaltung, in der Justiz und in der Rechtsanwaltschaft - mit dem Verwaltungsrecht befassten Personen und denjenigen, die sich wissenschaftlich mit verwaltungsrechtlichen Problemen beschäftigen, eine Orientierungshilfe und Anregungen [zu] bieten“ (a.a.O., S. V; Zusatz in eckigen Klammern durch den Rezensenten). Ob das über 1.300 Seiten starke Werk für die juristische Ausbildung, in der das Allgemeine Verwaltungsrecht mit vielen anderen Rechtsgebieten um die knappen Zeitressourcen der Lernenden buhlt, taugt, sei dahingestellt. Seinem Anspruch als Handreichung für Praktiker wird es aber gerecht. In acht Kapiteln und 48 Unterkapiteln werden die maßgeblichen Fragestellungen des Allgemeinen Verwaltungsrechts grundlegend von zwölf Autorinnen und Autoren aufbereitet. Umfangreiche Inhaltsverzeichnisse, den einzelnen Unterkapiteln vorangestellte Übersichten, sinnvolle Verweise innerhalb des Werkes und ein umfassendes Stichwortverzeichnis erleichtern das schnelle Auffinden des interessierenden Abschnitts. Die einzelnen Unterkapitel sind übersichtlich aufgebaut, schnell gelangt man vom Allgemeinen (Beispiel: Begriff und Formen normativer Handlungsformen [Mösl, a.a.O., § 19 Rn. 1) zum Besonderen, gegebenenfalls in der Praxis Relevanten (Beispiel: Exekutive Normsetzung in der EU [ebd., Rn. 45]) oder Aktuellem (Beispiel: Rechtliche Anforderungen an exekutive Normsetzung unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Coronavirus-Pandemie [Mösl, a.a.O., § 20 insbesondere Rn. 9 ff.]). Dass es sich um ein Werk universitär geprägter Autorenschaft handelt, wird bisweilen in den Fußnoten deutlich, wo teilweise Literaturfundstellen dominieren. Freundinnen und Freunde umfangreicher (insbesondere höchstgerichtlicher) Rechtsprechungsnachweise



und (aktueller) Leitentscheidungen kommen allerdings auch auf ihre Kosten. Um hier nur ein Beispiel aufzugreifen: Professor Ruffert zeichnet die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen auch unter Berücksichtigung neuerer Judikate (BVerwGE 167, 60) konzis und übersichtlich nach (a.a.O., § 23 Rn. 16 ff.; die neuesten Entscheidungen - Beschlüsse vom 29. März 2022 - 4 C 4.20 - und vom 12. Oktober 2022 - 8 AV 1.22 - konnten noch nicht mit einfließen, da das Werk Rechtsprechung und Literatur bis Ende 2021 berücksichtigt). Aus verwaltungsrichterlicher Perspektive besonders erfreulich sind die in praktisch jedem Kapitel dem „Rechtsschutz“ gewidmeten Abschnitte bzw. Ausführungen (s. nur § 2 Rn. 129 ff.; § 5 Rn. 77 ff.; § 8 Rn. 49 ff.; § 11 Rn. 87 ff.; § 12 Rn. 5 ff.; § 14 Rn. 80 ff.; § 16 Rn. 31 ff.; § 17 Rn. 8 ff.; § 19 Rn. 39 ff.; § 22; § 34; § 35 Rn. 23). Seinem Anspruch als Praxiswerk wird der Titel auch deshalb gerecht, weil darin Themen, die in Forschung und Lehre weniger relevant sind, übersichtlich aufbereitet werden (vgl. etwa den Abschnitt zur Beitreibung von Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren [Ruffert, a.a.O., § 27 Rn. 3 ff.]),

ohne dabei bundes- oder landesrechtliche Besonderheiten zu vernachlässigen (vgl. ebd., Rn. 1 oder - zum Staatshaftungsrecht - Grzeszick, a.a.O., § 45 Rn. 137 ff. [der sozialrechtliche Herstellungsanspruch]; § 46 Rn. 2 f. [Sonderbestimmungen des Polizeirechts]; 27 ff. [Staatshaftungsgesetze in den neuen Bundesländern]). Aus Sicht des Rezensenten ist das Werk „rund“ und in vielen Konstellationen des Arbeitsalltags, sei es am Verwaltungs-, Sozial-, Landgericht oder sonst in der Justiz, praktisch einsetzbar, um schnell an eine belastbare Information und gegebenenfalls weitere Nachweise zu gelangen. Details zum Besonderen Verwaltungsrecht enthält das Werk nicht; hierzu kann komplementär auf das dreibändige Werk Ehlers/Fehling/Pünder,

Besonderes Verwaltungsrecht zurückgegriffen werden. Angehörige der Berliner Justiz können über ihren juris-Zugang sowohl auf das hier rezensierte Werk als auch auf die drei Bände zum Besonderen Verwaltungsrecht zugreifen (Tipp: im Suchfenster FUNDSTELLE: „Ehlers/Pünder“ oder FUNDSTELLE: „Ehlers/Fehling/Pünder“ eingeben und aus dem sich öffnenden Dropdown-Menü den gewünschten Band auswählen).

Dr. Hagemeyer-Witzleb

Ehlers/Pünder (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage 2022 (C.F. Müller), ISBN 978-3-8114-5904-